



2 Umgebung und Standort der Anlage

2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standortes

Die Konverterstation Bergrheinfeld/West wird in der Gemeinde Bergrheinfeld, unterfränkischer Landkreis Schweinfurt errichtet. Der Standort befindet sich zwischen der im Nordosten gelegenen Gemeinde Bergrheinfeld und der südöstlich gelegenen Gemeinde Ettleben und liegt südlich der Staatsstraße St 2447 (ehem. Bundesstraße B26). Im Osten wird die Fläche durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende schwerlasttaugliche Durchfahrtsstraße („Am Galgenberg“) des benachbarten Umspannwerkes Bergrheinfeld/West begrenzt. Südlich des Anlagengrundstückes in einem Abstand von ca. 30 m erstreckt sich ein kleiner Wald. Direkt an den Anlagenstandort grenzen ausgedehnte intensiv genutzte Ackerflächen. Die nördlich angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 2663, 2662) befinden sich im Eigentum des Antragstellers. Das sich im Süden anschließende Flurstück 2674 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bergrheinfeld.

In ca. 250 m bis 300 m Entfernung zum Anlagenstandort befindet sich die Bahnstrecke Schweinfurt-Würzburg und östlich der Bahnstrecke das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“. Ca. 500 m entfernt vom Anlagengrundstück befinden sich nordöstlich an der Staatstraße St 2447 zwei Einzelgehöfte im Außenbereich von Bergrheinfeld.

Belange der Raumordnung werden in einem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bergrheinfeld, im Regionalplan Main-Rhön sowie in dem Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegt. Die 3. Änderung des FNP mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bergrheinfeld liegt in der Fassung vom 21.10.2002 vor. Laut FNP sind die betreffenden Flächen des Vorhabens für die Landwirtschaft vorgesehen. Es werden drei Bodendenkmäler im Nahbereich angezeigt.

Da die Gemeinde Bergrheinfeld einen geringen Waldanteil aufweist, unterliegt dieser einer erhöhten Anstrengung zur Entwicklung, vor allem auf dem Höhenrücken zwischen Main und Wern.

2.2 Anlagenstandort

2.2.1 Allgemeine Beschreibung des Standortes

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche benachbart des zurückgebauten Aussiedlerhofs „Felsenhof“. Die Fläche ist unbebaut.



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung
Konverterstation Bergrheinfeld/West

Insgesamt wird die Flächengröße des zukünftige Anlagengrundstück ca. 10 ha (= Konverterstandort) betragen. Die eigentliche Anlagenfläche der Konverterstation (= Konverterfläche) wird eine Fläche von ca. 6 ha aufweisen.

Auf der Konverterfläche werden die technischen Einrichtungen der Konverteranlage, wie Konverterhallen, Betriebsgebäude, Steuergebäude, Leistungstransformatoren, Schaltfelder etc. auf einer eingezäunten Fläche errichtet und betrieben. Auf den verbleibenden Flächen, die dem Gesamtstandort als Konverterstandort zugeordnet werden, befinden sich zukünftig Bauwerke des zum Konverter gehörenden Entwässerungssystems (Regenrückhaltebecken, Versickerungs-/Filterbecken) sowie während der Bauphase die Baustelleneinrichtungsflächen.

Das Anlagengrundstück sowie die für die Umsetzung des Vorhabens vorgesehenen Flurstücke sind in dem beigelegten Katasterplan (Anlage 2.8) zu entnehmen.

2.2.2 Art und Umfang der beantragten Anlage - Kurzdarstellung

Ein Vergleich der Konverterstandorte für das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) hat auf der vorgelagerten Ebene der Bundesfachplanung stattgefunden. Die Zulassung der bauvorbereitenden Maßnahmen (BVM) für die Konverteranlage wurde bereits auf Grundlage eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur 1. Teilgenehmigung beantragt. Der Genehmigungsbescheid (Az.: RUF-55.1-8711.08-19-3-238) zur 1. Teilgenehmigung liegt seit dem 28.02.2023 vor. Die bauvorbereitenden Maßnahmen werden aktuell durchgeführt.

In den einzelnen Planungsphasen wurden unterschiedliche mögliche Konverterstandorte betrachtet und die Standortabschichtung mit den Anträgen nach § 6 und § 8 NABEG dargestellt. Zielstellung der Anträge war die Identifizierung eines Standortes für die Konverterstation mit möglichst wenig Raum- und Umweltkonflikten und zugleich positiver Realisierungsprognose.

Der Auswahlprozess zur Standortfindung der Bundesfachplanung ist den Antragsunterlagen nach § 6 und § 8 NABEG zu entnehmen. Diese wurden den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung beigelegt und sind daher den vorliegenden Unterlagen nicht nochmals hinzugefügt worden.

In den Antragsunterlagen nach § 6 NABEG und § 8 NABEG wurde der südliche Netzverknüpfungspunkt (NVP) noch unter dem Titel „NVP Grafenrheinfeld“ geführt. Im Zuge der weiteren Planungen wurde der Titel in „NVP Bergrheinfeld/West“ umbenannt (BBPIG Änderung vom 16.05.2019 Art. 3 Pkt. 6 Nr. a).



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung
Konverterstation Bergrheinfeld/West

Im Rahmen dieses Verfahrens findet keine neue Standortauswahl statt; vielmehr ist die Genehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. § 6 Abs. 1 BImSchG) am gewählten Konverterstandort zu erteilen, ohne dass der Genehmigungsbehörde ein behördliches Ermessen eingeräumt wäre.

2.3 Übersichtslageplan / Topographische Karte M 1:25.000

In der beiliegenden Anlage 2.3 befindet sich ein Auszug der Topographische Karte im Maßstab von M 1:25.000 mit Darstellung des Anlagenstandortes. Zur Erläuterung der Begriffe „Konverterstandort“ und „Konverterfläche“ in der Anlage wird auf die Erläuterungen in Kapitel 2.2.1 verwiesen.

2.4 Übersichtslageplan / Topographische Karte M 1:5.000

Anbei, als Anlage 2.4, befindet sich ein Auszug der Topographische Karte im Maßstab von M 1: 5.000 mit Darstellung des Anlagenstandortes. In dieser sind zusätzlich die Hauptan- und -abfahrtswege Staatsstraße St 2447 (ehem. Bundesstraße B26) und Straße Am Galgenberg dargestellt. Zur Erläuterung der in der Anlage verwendeten Begriffe „Konverterstandort“ und „Konverterfläche“ siehe die Erläuterungen in Kapitel 2.2.1.

2.5 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bergrheinfeld weist den Bereich des Konverterstandortes der Konverterstation Bergrheinfeld/West als Flächen für die Landwirtschaft aus. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld, außer im Westen, wo sich eine Fläche in Waldnutzung befindet. Es werden drei Bodendenkmäler im Nahbereich angezeigt.

Zur Erläuterung des Begriffes „Konverterstandort“, der in der Anlage verwendet wird, siehe die Erläuterungen in Kapitel 2.2.1. Der FNP liegt den Antragunterlagen in der letzten Fassung vom 21.10.2002 als Anlage 2.5 bei.

Die Konverterstation gehört jedoch bebauungsplanrechtlich zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierten Vorhaben. Ein solches Vorhaben liegt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB am Standort Bergrheinfeld/West vor, da die Anlage der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient.

Dem Vorhaben stehen auch im Übrigen keine öffentlichen Belange entgegen. Insbesondere scheidet eine Ausnahme gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aus. Nach § 35 Abs. 3 Satz



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung
Konverterstation Bergrheinfeld/West

1 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Die vorliegenden, auf den ersten Blick gegenläufigen Festlegungen einer Landwirtschaftsfläche erweisen sich insofern allerdings nicht als problematisch. Denn für den von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB geforderten Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans bei privilegierten Vorhaben ist erforderlich, dass der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich eine konkrete und standortbezogene Aussage trifft (sog. qualifizierte Flächenausweisung). Keine in diesem Sinne konkrete und standortbezogene Darstellung ist regelmäßig die (allgemeine) Darstellung als Fläche für Land- und Forstwirtschaft, einer Nutzung, die ohnehin generell im Außenbereich vorgesehen ist (BVerwG, Urt. v. 06.10.1989 – 4 C 28/86, NVwZ 1991, 161). Letztes ist vorliegend der Fall.

Der FNP weist die Fläche des Konverterstandortes als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Weitere Aussagen werden nicht getroffen, somit liegt für die Fläche keine qualifizierte Flächenausweisung vor.

2.6 Bebauungspläne

Das Vorhabengrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Bergrheinfeld. Die Konverterstation gehört jedoch bebauungsplanrechtlich zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierten Vorhaben. Ein solches Vorhaben liegt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB am Standort Bergrheinfeld/West vor, da die Anlage der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient (siehe hierzu auch Kapitel 2.5).

2.7 Luftbild

Dem Kapitel liegt als Anlage 2.7 ein Luftbild zum geplanten Konverterstandort bei. Zur Erläuterung der in der Anlage verwendeten Begriffe „Konverterstandort“ und „Konverterfläche“ wird auf die Erläuterungen in Kapitel 2.2.1 verwiesen.

2.8 Katasterplan

In Anlage 2.8 ist ein Auszug aus dem Katasterwerk im Maßstab M 1:2.000 dargestellt. Zur Erläuterung der Begriffe „Konverterstandort“ und „Konverterfläche“ siehe die Erläuterungen in Kapitel 2.2.1.



2.9 Regionalplan

Der verbindliche Regionalplan der Region Main-Rhön (RP 3) liegt in der Fassung von 2008 und den seither in Kraft getretenen Fortschreibungen vor. Im Bereich des Vorhabengebietes enthält der Regionalplan keine verbindlichen Vorgaben in Form von zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die westlich gelegene Wernau ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan festgelegt (Karte 3 „Landschaft und Erholung“ Regionalplan 3). In diesem sind Bereiche, die wesentlich zu schützenden Landschaftsbestandteile enthalten, ausgewiesen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete charakterisieren sich durch Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit oder Wiederherstellung des Naturhaushalts, für das Landschaftsbild oder die Erholung von besonderer Bedeutung sind. Zudem umfassen landschaftliche Vorbehaltsgebiete vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiräume mit besonderen ökologischen Funktionen, zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung sowie ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete der Region, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG, Ziel B I 2.1 RP 3). Gemäß Grundsatz B VII 2 des Regionalplans Main-Rhön kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung besondere Bedeutung zu.

Die Bewertung, wie durch das Vorhaben Konflikte mit dem Regionalplan minimiert werden, ging bereits in die Standortfindung im Rahmen der 1. Teilgenehmigung ein. Eine detailliertere Betrachtung der besonderen ökologischen Funktion sowie ausgewiesener Schutzgebiete des hier betrachteten Standortes in Bergrheinfeld erfolgt in der Umweltfachlichen Stellungnahme in Kapitel 13 der Antragsunterlagen.

Da kein Landschaftsschutzgebiet oder Flächen mit besonderer ökologischer Funktion betroffen sind, wird kein Konflikt mit dem Regionalplan gesehen. Das Vorhaben steht daher mit den Vorgaben des Regionalplans in Einklang.

2.10 Landesentwicklungsprogramm

Am 1. Juni 2023 trat die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in Kraft. Dort wird das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns erläutert. Ziel ist es, landesweite raumbedeutsame Festlegungen aller öffentlichen Stellen zu beachten und zu begründen sowie für die Bauleitplanung festzuhalten. Die Grundsätze der Verordnung sind bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen zu beachten. Die Gemeinde Bergrheinfeld gehört gemäß Ausweisung im LEP zum ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (gem. Ziel 2.2.3 LEP i. V. m. Anhang 2 Strukturkarte). Gemäß Grundsatz 2.2.6 LEP einschl. Begründung ist bei der



SuedLink



Antrag auf Teilgenehmigung nach §8 BImSchG –
SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 4-

2. Teilgenehmigung
Konverterstation Bergrheinfeld/West

Entwicklung des ländlichen Raums mit Verdichtungsansätzen zu berücksichtigen, dass die Funktion als regionaler Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt nachhaltig zu sichern ist. Zudem sollen sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern. Nach dem Grundsatz 6.1 LEP, ist außerdem die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sicherzustellen.

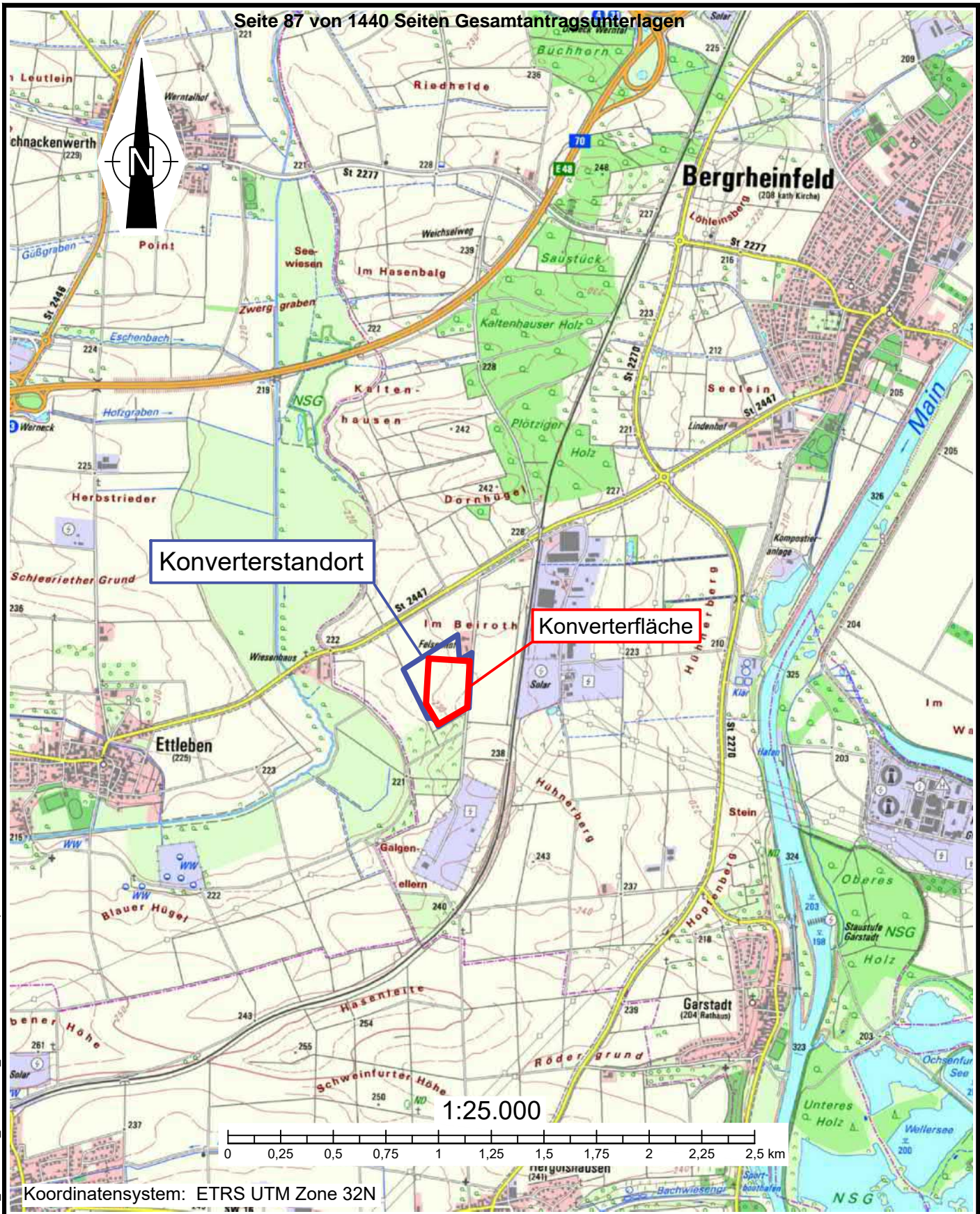
Das Vorhaben 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) mit dem Konverter Bergrheinfeld/West wird zusammen mit dem Vorhaben 3 unter dem Begriff „SuedLink“ geführt. Beim „SuedLink“ handelt es sich um Maßnahmen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ), die elektrische Energie sowohl vom Norden in den Süden als auch in umgekehrter Richtung übertragen können. Mit der Errichtung und dem Betrieb der Konverterstation Bergrheinfeld/West soll die Anbindung des südlichen Netzverknüpfungspunkts (NVP) der HGÜ-Verbindung des BBPIG-Vorhaben Nr. 4 sichergestellt werden. Mit der Ortsnähe zum Umspannwerk wird die bestehende Versorgungsinfrastruktur nachhaltig genutzt. Mit dem Bau und der Errichtung des Converters in Bergrheinfeld wird somit den Grundsätzen und damit dem Ziel des LEP entsprochen.

Folgende Anlagen sind dem Kapitel beigelegt:



Anlage 2.3	Übersichtslageplan / Topographische Karte M 1:25.000
Anlage 2.4	Übersichtslageplan / Topographische Karte M 1:5.000
Anlage 2.5	Flächennutzungsplan
Anlage 2.7	Luftbild M 1:2.000
Anlage 2.8	Katasterplan M 1:2.000

ANLAGE 2.3

**ÜBERSICHTSLAGEPLAN /
TOPOGRAPHISCHE KARTE
M 1:25.000**

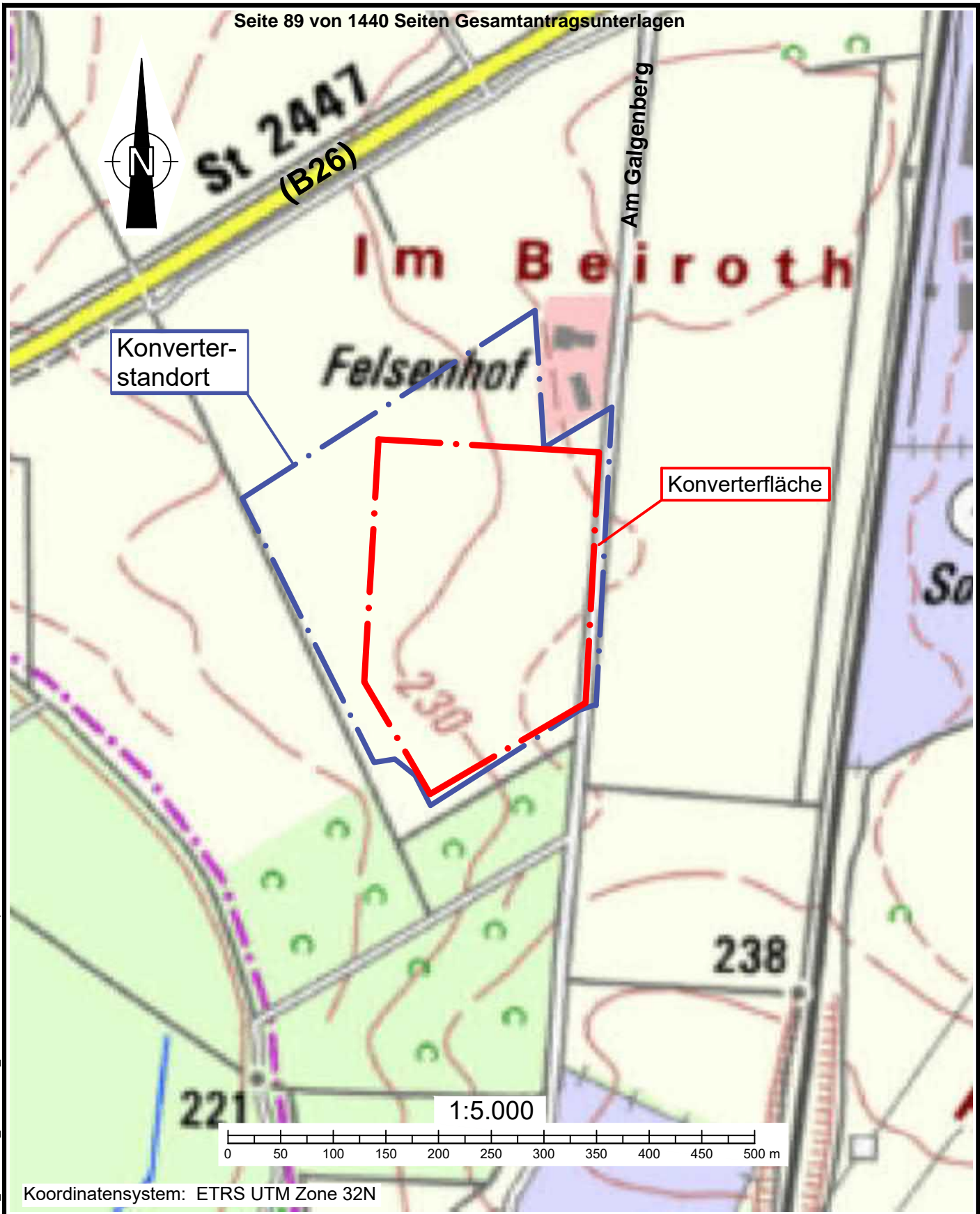


Q:\282000-282499\282468\500_CAD\561_ARDA\01_LP\282468_01_001_ZAB

Index	Ausgabedatum	Name	Änderung
Techn. Referenz 		erstellt von	geprüft von
Eigentümer der Zeichnung		Zugehörigkeit	Erstelldatum
		Genehmigungsplanung	24.05.2024
Identnummer		Dokumentenart	Format
		BImSch-Antrag	A4
		Status	Maßstab
			1:25.000
		Titel	Ausgabedatum
		Konverterstation Berggrheinfeld/West	24.05.2024
		Übersichtslageplan / Topographische Karte	
		Objekt	Fremdnummer
		SL DC 4 B	282468
		Blatt	
			2.3



ANLAGE 2.4

**ÜBERSICHTSLAGEPLAN /
TOPOGRAPHISCHE KARTE
M 1:5.000**



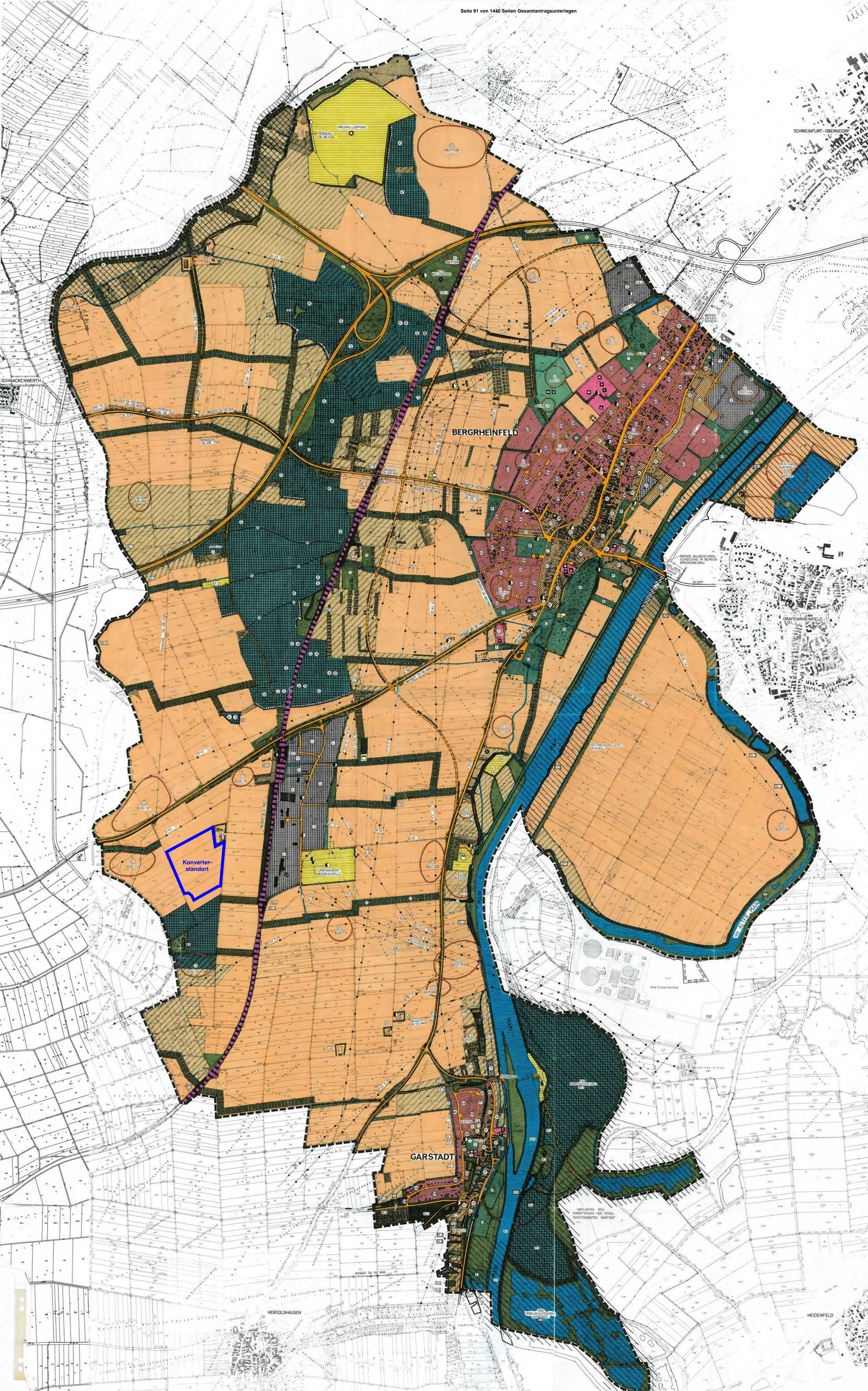
Koordinatensystem: ETRS UTM Zone 32N

Q:\282000-282499\282468\500_CAD\560_GP\561_ARDA\01_LP\282468_01_001_ZAB

Index	Ausgabedatum	Name	Änderung
Techn. Referenz 		erstellt von Zab	geprüft von Och/Grk
Eigentümer der Zeichnung 		Zugehörigkeit Genehmigungsplanung	Erstelldatum 24.05.2024
Identnummer		Dokumentenart BImSch-Antrag	Status 24.05.2024
		Titel Konverterstation Berggrheinfeld/West Übersichtslageplan / Topographische Karte	Format A4 Maßstab 1:5.000 Ausgabedatum 24.05.2024
		Objekt SL DC 4 B	Fremdnummer 282468
			Blatt 2.4

ANLAGE 2.5

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



- ZISCHENERKLÄRUNG**
- A. Verbleibende Dienstleistungen**
 - Gemeindegrenze
 - Bauflächen
 - Reine Wohngebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Gemischte Bauflächen
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Wohnbereichsgebiet
 - Sondergebiet Schreie
 - Gemeindebedarf und Sportanlagen
 - Flächen für den Gemeindebedarf
 - Kirche
 - Rathaus
 - Schule
 - Turnhalle
 - Kindergarten
 - Planthaus
 - Planthaus
 - Bocherei
 - Feuerwehr
 - Bahnhof
 - Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Sportanlagen
 - Spielanlagen
 - Verkehrsmittel und Länderschutz
 - Bundesautobahn mit anbaufreier Zone
 - Hauptverkehrsstraße mit Ortsdurchfahrt (OD) grenz- und anbaufreier Zone außerhalb der Ortsdurchfahrt
 - Maintrasse im Zuge der Staatsstraße 2277 (geplant)
 - Umgehungsstraße (geplant)
 - Zusätzliche Anbindung Ortslage an Umgehungsstraße (geplant)
 - Örtliche Verkehrsflächen
 - Ruhender Verkehr
 - Bahnanlagen
 - Lände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
 - Länderschutzmaßnahme
 - Vor- und Entsorgung
 - Flächen für Vor- und Entsorgungsanlagen sowie für Ablagerungen
 - Elektrizität
 - Gas
 - Wasser
 - Telekommunikation
 - Abwasser
 - Abfall, Müll
 - Wertstoffhof
 - Kompostieranlage
 - Erdatgerätsite (Zweckortlager)
 - Hauptversorgungsleitung - oberirdisch - mit Leistungsausübungsbereich (z.B. 25m)
 - Hauptversorgungsleitung - unterirdisch
 - Altlasten (sachrechtliche Übernahme)
 - Altlastverdachtsflächen
 - Sanierte Altlast (Gräber)
 - Grünflächen
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerklinggarten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Badepool
 - Zeltplatz
 - Friedhof
 - Kleintierzuchtanlage
 - Ortsrandgestaltung
 - Wasserschutz, Hochwasserschutz, Wasserabfuhr
 - Wasserschutz
 - Hochwasserschutz
 - Überschwehmungsgebietgrenze
 - Verstärkungsfäche
 - Länderschutz und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Aussiedelhof
 - Waldflächen
 - Aufforstungsflächen
 - Waldfunktion Biotopschutz
 - Waldfunktion Klimaschutz
 - Waldfunktion Strahlenschutz
 - Denkmalrecht (sachrechtliche Übernahme)
 - Bekanntes bzw. vermutetes Bodendenkmal mit Nummer
 - Naturchutz und Landschaftspflege
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - 'Landschaftliches Vorbehaltsgelände' nach Regionalplan
 - Biotope nach amtlicher Kartierung und Nummer mit Teilflächen nach Art 13d BayNatSchG (sachrechtliche Übernahme)
 - Biotope nach amtlicher Kartierung und Nummer ohne Teilflächen nach Art 13d BayNatSchG (sachrechtliche Übernahme)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Besondere Zweckbestimmung Neuanlage von Obstbaumweiden
 - Besondere Zweckbestimmung Ausbildung eines natürlichen Waldes
 - Straßenbegleitgrün
 - Einzelbäume zu erhalten bzw. anzupflanzen
 - Hecken oder Baumreihen zu erhalten bzw. zu entwickeln
 - Feldgehölze zu erhalten bzw. zu entwickeln
 - Waldrand zu entwickeln
 - Streubeständen zu erhalten bzw. zu entwickeln
 - Extensivweiden zu erhalten bzw. zu entwickeln
 - Uferschutzstreifen zu entwickeln (schematisch) *
 - Fließgewässer naturnah zurückzubauen
 - Biotopverbund zu entwickeln (schematisch) *
 - Landschaftsteile die für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen eine besondere Eignung aufweisen (siehe Erläuterungsbericht Teilziffer 11.9)
- B. Vermerke (in Aussicht genommene Planungen)**
 - Vorläufigen Schreie Gestalt (Flächen zwischen Main und dargestellter Linie)
- C. Hinweise**
 - Historische Wegeweise
 - Ständig wasserführende Gräben
 - Zeltweise wasserführende Gräben
 - Vorrichtung zu entfernen
- VERFAHRENSVERMERKE**
 - A Die Aufstellung des Änderungsplans wurde von Gemeinderat am 23.03.2002 beschlossen.
 - Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht am 20.03.2002.
 - B Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs 2 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 3 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 4 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 5 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 6 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 7 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 8 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 9 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 10 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 11 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 12 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 13 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 14 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 15 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 16 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 17 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 18 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 19 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 20 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 21 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 22 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 23 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 24 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 25 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 26 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 27 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 28 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 29 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 30 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 31 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 32 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 33 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 34 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 35 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 36 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 37 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 38 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 39 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 40 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 41 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 42 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 43 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 44 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 45 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 46 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 47 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 48 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 49 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 50 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 51 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 52 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 53 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 54 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 55 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 56 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 57 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 58 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 59 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 60 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 61 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 62 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 63 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 64 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 65 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 66 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 67 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 68 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 69 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 70 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 71 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 72 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 73 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 74 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 75 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 76 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 77 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 78 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 79 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 80 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 81 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 82 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 83 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 84 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 85 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 86 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 87 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 88 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 89 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 90 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 91 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 92 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 93 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 94 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 95 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 96 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 97 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 98 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 99 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 100 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002.
 - C Der Änderungsplan mit Erläuterungsbericht wurde von Gemeinderat am 23.03.2002 beschlossen.
 - D Die Aufstellung des Änderungsplans wurde mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs 2 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 3 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 4 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 5 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 6 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 7 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 8 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 9 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 10 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 11 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 12 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 13 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 14 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 15 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 16 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 17 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 18 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 19 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 20 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 21 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 22 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 23 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 24 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 25 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 26 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 27 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 28 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 29 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 30 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 31 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 32 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 33 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 34 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 35 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 36 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 37 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 38 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 39 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 40 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 41 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 42 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 43 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 44 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 45 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 46 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 47 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 48 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 49 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 50 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 51 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 52 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 53 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 54 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 55 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 56 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 57 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 58 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 59 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 60 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 61 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 62 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 63 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 64 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 65 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 66 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 67 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 68 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 69 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 70 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 71 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 72 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 73 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 74 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 75 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 76 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 77 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 78 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 79 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 80 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 81 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 82 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 83 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 84 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 85 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 86 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 87 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 88 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 89 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 90 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 91 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 92 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 93 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 94 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 95 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 96 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 97 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 98 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 99 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002, § 3 Abs 100 BauGB in der Fassung vom 21.03.2002.

ANLAGE 2.7

**LUFTBILD
M 1:2.000**

ANLAGE 2.8

**KATASTERPLAN
M 1:2.000**



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt

Mainberger Straße 14
97422 Schweinfurt

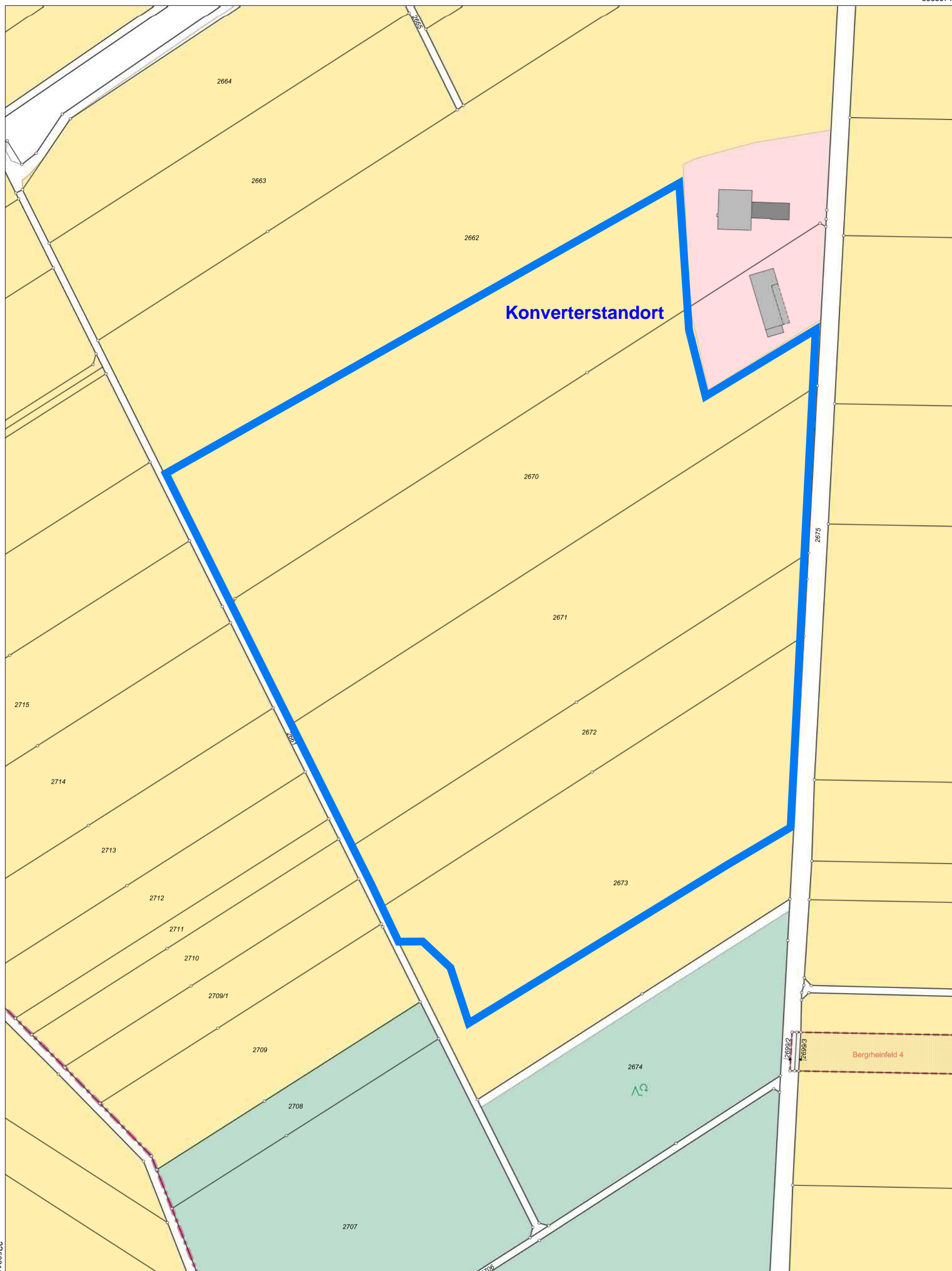
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 2000

Erstellt am 03.04.2024

Flurstück: 2671
Gemarkung: Bergheinfeld

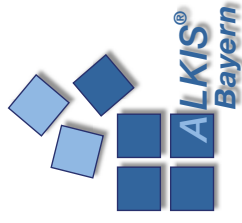
Gemeinde: Bergheinfeld
Landkreis: Schweinfurt
Bezirk: Unterfranken



Maßstab 1:2000 0 10 30 60 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Legende zur Flurkarte



Flurstück

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Zusammengehörende Flurstücksteile
- Nicht festgestellte Flurstücksgrenze
- Abgemerkter Grenzpunkt
- Grenzpunkt ohne Abmarkung
- Grenzpunkt, Abmarkung nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Gebietsgrenze

- Grenze der Gemarkung
- Grenze der Gemeinde
- Grenze des Landkreises
- Grenze der kreisfreien Stadt

Gesetzliche Festlegung

- Bodenordnungsverfahren

Tatsächliche Nutzung

- Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung
Fläche besonderer funktionaler Prägung
- Industrie- und Gewerbefläche
- Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
Friedhof
- Landwirtschaft
Ackerland
- Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr,
Schiffsverkehr, Platz
- Wald
- Fließgewässer
- Unkultivierte Fläche
- Sumpf
- Spielplatz / Bolzplatz
- Flugverkehr / Segelfluggelände
- Campingplatz
- Gehölz
- Stehendes Gewässer
- Hafenbecken
- Moor
- Wildpark
- Parkplatz
- Park

Gebäude

- Wohngebäude
- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
- Umspannstation
- Gebäude für öffentliche Zwecke
- Gebäude mit Hausnummer
- Lagebezeichnung mit Hausnummer;
Gebäude im Kataster noch nicht erfasst,
bzw. noch nicht gebaut
- HSNr.: 20

Geodätische Grundlage

Antikliches Lagerferenzsystem ist das weltweite Universale Transversale Mercator-System – UTM

Bezugssystem ist ETRS89; Bezugsellipsoid: GRS80 mit 6° - Meridianstreifen; Bayern liegt in den Zonen 32 und 33; 32689699,83 (E) Rechtswert in Metern mit führender Zonenangabe

5338331,78 (N) Hochwert in Metern (Abstand vom Äquator)

Hinweis

Unsere ausführliche Legende finden Sie unter <https://www.geodaten.bayern.de/flurkarte/legende.pdf> oder schnell und einfach mit unserem QR-Code.

Ein Service der Bayerischen Vermessungsverwaltung.